

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Februar

1983

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	33	Dienstbezüge der Pfarrer, Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Beamten	43
Ausschreibung von Pfarrstellen	34	Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle am Fachseminar für den christlichen Dienst an kranken Menschen in Karlsruhe	43
Verordnung über den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger an Vollzugsanstalten	36	Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte nach § 40 a EStG (Wegfall der Bescheinigung)	43
Bekanntmachungen:		Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe	43
Erholungsurlaub der Kirchenbeamten und der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter	37	Frühjahrstagung 1983 der Landessynode	44
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	42	Beurlaubung von Lehrern und Schülern zum Deutschen Evangelischen Kirchentag	44
Neufassung des Arbeitsvertragsmusters für Mitarbeiter im Reinigungsdienst und sonstige Lohnempfänger	43		

Dienstnachrichten

Entschließung des Landesbischofs

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hans-Joachim Z o b e l in Mannheim-Vogelstang (Gruppenamt) zum Pfarrer der Christuspfarre in Pforzheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pfarrer Hans-Joachim D i e r i c h in Dainbach mit der Verwaltung der Pfarrstelle Reichartshausen.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Franz H o e ß in Breisach (Martin-Schongauer-Gymnasium) nach Pforzheim (Fritz-Erler-Schule),

Pfarrvikarin Angelika B l e s s in Mannheim (Ostpfarre der Christuskirche) nach Schönbrunn zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Friedhelm S a u e r in Kehl (Friedenspfarre) nach Markdorf (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Landesjugendreferentin Christa R a i t h l e in Karlsruhe (Amt für Jugendarbeit) als Pfarrdiakonin i. A. nach Schwetzingen zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Kreis Krankenhaus und zur Mitarbeit im Gemeindeteil Hirschacker.

Aufgenommen unter die Lehrvikarinnen der Evang. Landeskirche in Baden:

Cand. theol. Karin B i t t e r, die im Januar 1980 die erste theologische Prüfung bestanden hat.

Ernannt:

Religionslehrer Rainer W e i ß l i n g in Schwetzingen (Gewerbeschule) zum planmäßigen Religionslehrer.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 52 LBG

Kirchenamtsrat Herbert S c h o l l beim Rechnungsprüfungsamt der Evang. Landeskirche in Baden in Karlsruhe auf 1. 4. 1983.

Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg

Ernannt:

Studienassessor Pfarrer Dr. theol. Roland B e r g m e i e r in Karlsruhe (Kantgymnasium) zum Studienrat,

Studienassessor Pfarrer Karlheinz L o e s c h am Gymnasium Karlsbad-Langensteinbach zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Rudolf B e c h e r, zuletzt in Schopfheim (St. Michael-Gemeinde West), am 15. 1. 1983,

Pfarrer i. R. Friedrich Wilhelm E b d i n g, zuletzt in Waldkirch, am 22. 1. 1983.

Der Beschluß des Amtsgerichts Schopfheim vom 18. 10. 1982 über die Todeserklärung des Pfarrvikars Joachim T h o m a s und seiner Ehefrau Elke geb. Flassak (zuletzt in Schopfheim, St.-Michael-Gemeinde Ost) wurde am 29. 11. 1982 rechtswirksam.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Ketsch, Kirchenbezirk Oberheidelberg

Der bisherige Stelleninhaber übernimmt eine Aufgabe im Ausbildungsreferat des Evangelischen Oberkirchenrates. Dadurch wird die Pfarrstelle zum Sommer 1983 frei.

Von den insgesamt 12 400 Einwohnern der Gemeinde Ketsch gehören etwa 3 700 zur evangelischen Kirchengemeinde. Zentral gelegen im Großraum Heidelberg/Mannheim und in direkter Nachbarschaft zu Schwetzingen gilt die nur noch langsam wachsende Gemeinde Ketsch als bevorzugtes Wohngebiet mit hohem Freizeitwert, besonders für junge Familien.

Die 1956 erbaute Johanneskirche (250 Plätze) bildet zusammen mit dem Gemeindehaus (Haus der Begegnung, erbaut 1972/73) und dem geräumigen Pfarrhaus mit Garten in ruhiger Lage (erbaut 1968) das Gemeindezentrum. Die Büro- und Amträume wurden im vergangenen Jahr vom Wohnbereich getrennt und erweitert.

In der Gemeinde arbeiten mit: eine Pfarramtssekretärin (wöchentlich 14 Stunden), eine Kirchendienerin und eine Rechnerin sowie eine Chorleiterin und zwei Organisten (alle nebenamtlich), ebenso ein Predikant. Dazu kommen neben den Kirchenältesten ehrenamtliche Mitarbeiter in den folgenden Gruppen: Kirchenchor und Kinderchor, Frauenkreis und Frauentreff, Frauengymnastik, Jungscharen und Christenlehre, Gesprächsrunde, Redaktionskreis Gemeindebrief und Alternachmittage (mit AWO, DRK und kath. Gemeinde). Eine/n Gemeinédiakon/in hat der Kirchengemeinderat bereits beantragt.

Am Ort bestehen drei Kindergärten in katholischer Trägerschaft (ein vierter, der zur Zeit von der politischen Gemeinde gebaut wird, soll von der evangelischen Kirchengemeinde übernommen werden), eine Grundschule und eine Grund- und Hauptschule. Realschule Brühl-Ketsch sowie Gymnasien in Schwetzingen, Hockenheim und Mannheim sind gut zu erreichen.

Zur katholischen Kirchengemeinde besteht ein sehr gutes Verhältnis, geprägt durch intensive Zusammenarbeit in Bildung, beim „ökumenischen Gemeindebrief“ (erscheint 14tägig) und bei gemeinsamen Festen.

Beim Bürgermeister und bei der politischen Gemeinde findet die Kirchengemeinde viel Verständnis und Unterstützung.

Die Gemeinde erwartet von ihrem zukünftigen Pfarrer eine auf das Evangelium begründete Verkündigung und Seelsorge, besonders an der Jugend, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen, die die Verantwortung für die Gemeinde mittragen wollen, Liebe zur Kirchenmusik und Aufgeschlossenheit für die Ökumene. Sie ist bereit, ihn durch den Einsatz der

Kirchenältesten und Mitarbeiter nach Kräften zu unterstützen.

Der Stelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht an den Grund- und Hauptschulen in Ketsch zu erteilen.

Konstanz, Ambrosius-Blarer-Pfarrei, Kirchenbezirk Konstanz

In der Konstanzer Altstadt ist von den zwei Pfarreien die Ambrosius-Blarer-Pfarrei neu zu besetzen. Beide Gemeinden sind aufgrund der Nutzung einer Kirche und eines Gemeindehauses auf enge Zusammenarbeit angewiesen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, der seine Aufgabe vorwiegend in der Seelsorge und Gemeindearbeit sieht und zur Kooperation bereit ist. Die Aufgaben in der Gemeinde werden mit dem Pfarrer der Lutherpfarrei nach Neigung und Befähigung aufgeteilt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 4 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Alle Schularten und die Universität sind am Ort. Das Pfarrhaus wird frei.

Uhldingen-Mühlhofen, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach

Die Pfarrstelle Uhldingen-Mühlhofen am Bodensee (zwischen Meersburg und Überlingen) wird zum 1. November 1983 durch die Zuruhesetzung des derzeitigen Stelleninhabers frei.

Die Pfarrgemeinde umfaßt 4 Ortschaften, auf eine Strecke von 10 km verteilt: Unteruhldingen, Oberuhldingen, Mühlhofen, Grasbeuren. Unter ca. 5 500 Einwohnern (einschließlich Grasbeuren) zählt die Kirchengemeinde ca. 1 500 Mitglieder. Die Struktur der Gemeinde ist vorwiegend ländlich mit starker Prägung durch sommerlichen Fremdenverkehr. In Unteruhldingen ist der Anteil der Rentner besonders hoch.

Sonntäglich finden 2 Gottesdienste statt: jeden Sonntag in Mühlhofen und abwechselnd, also je 14tägig, in Unteruhldingen und in Oberuhldingen. In Mühlhofen ist sonntäglich gleichzeitig mit dem Haupt- der Kindergottesdienst.

Ein Predigtringtausch mit Nachbargemeinden erleichtert die gottesdienstliche Arbeit erheblich.

An den örtlichen Schulen (2 Grund-, 1 Hauptschule) sind 8 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

An Gemeindekreisen bestehen:

- der Gemeindegabend in Mühlhofen, 14tägig
- die Frauengruppe in Mühlhofen, 14tägig
- der Gemeindegemeinschaft in Unteruhldingen, 14tägig
- der Kindergottesdiensthelferkreis (4 Helferinnen).

Der Ältestenkreis ist zu aktiver Mitarbeit bereit. Von seiten der Gemeinde besteht der Wunsch nach Intensivierung der Jugendarbeit.

In Oberuhldingen ist der Bau eines Pfarrhauses mit Gemeinderäumen vorgesehen. Zur Zeit wohnt der Pfarrer in einem gemieteten Haus in Unteruhldingen, in schönster Lage und bester Wohngegend mit Blick auf den See und die Insel Mainau.

Am Ort sind Grund- und Hauptschule, und zwar in Oberuhldingen, 3 km entfernt (Busverbindung).

Weiterführende Schulen sind in Meersburg, Überlingen, Salem, Markdorf und Konstanz.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Mannheim, Krankenhauspfarrstelle III, Kirchenbezirk Mannheim

Wegen Zurruesetzung der bisherigen Stelleninhaberin ist die Krankenhauspfarrstelle III am Klinikum in Mannheim zum 1. Oktober 1983 neu zu besetzen.

Zum Dienstbereich gehören folgende Kliniken:

1. Allgemeine Chirurgie, Unfallchirurgie, Strahlenklinik, 3. Medizinische Klinik Waldhof.

Schwerpunkte sind:

- a) die umfangreiche Reanimationsstation, auf der Schwerstkranke aus einem Einzugsgebiet behandelt werden. Hier ist auch die Begleitung der Angehörigen besonders wichtig.
- b) die chirurgische Wachstation
- c) die Strahlenklinik
- d) die Intensivstation der 3. Medizinischen Klinik Waldhof sowie deren Privatstation mit Schwerpunkt Leukämiepatienten, die über Jahre immer wiederkommen.

2. Schwesternarbeit

3. Predigtendienst an zwei Kliniken im Wechsel mit den Kollegen

4. Unterricht an den Krankenpflegesschulen (je Kurs ca. 5–10 Stunden).

Erwartet wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem vorhandenen Team und die Mitarbeit in der Balintgruppe. Außerdem sollte der Bewerber (die Bewerberin) schon über Erfahrung in der Krankenhausseelsorge verfügen oder entsprechende Fortbildungsmaßnahmen wahrnehmen.

Besetzung der Pfarrstelle durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Am **Fachseminar** für den christlichen Dienst an kranken Menschen (bisher: Fachseminar für Gemeindefürsorge) in **Karlsruhe-Rüppurr** ist die

Stelle der/des theologischen Leiterin/Leiters

erstmalig zu besetzen.

Das Fort- und Weiterbildungsangebot des Fachseminars richtet sich an pflegerische und ärztliche Mitarbeiter in den Gemeinden (vor allem Sozialstationen) und (kirchlichen) Krankenhäusern in Baden-Württemberg. Patientenzentrierte Pflege und Behandlung, Seelsorge, Beratung und theologische Ethik und die Verbindung dieser Themen untereinander sind Gegenstand kurzfristiger und in Aufbauform langfristig angelegter Veranstaltungen. Die neue theologische Leitung soll die bisherige und weiter bestehende pflegerisch-pädagogische Leitung kooperativ ergänzen. Neben abgeschlossenem Theologiestudium und Berufserfahrung wird einschlägige Zusatzausbildung (z. B. KSA, PPF) erwartet. Eine Beteiligung an der Krankenhausseelsorge in der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr ist vorgesehen.

Die Besetzung dieser landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk und der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr. Rechtsträger des Fachseminars sind gemeinschaftlich die Evang. Landeskirche in Baden und deren Diakonisches Werk. Die Satzung des Fachseminars und der Kooperationsvertrag zwischen der Landeskirche, dem Diakonischen Werk und der Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr können Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen wird verwiesen auf die Hauptberichte des Evang. Oberkirchenrats vom 1. 1. 1975 bis 31. 12. 1977 (Ziffer 1.3.2) und vom 1. 1. 1978 bis 31. 12. 1980 (Ziffern 3.680 und 10.360).

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat mit einer Durchschrift an das Diakonische Werk.

b) Nochmalige Ausschreibungen
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Karlsruhe, Paul-Gerhardt-Pfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach

Die Pfarrstelle wird zum 1. 5. 1983 frei. Die Paul-Gerhardt-Pfarrei (ca. 2300 Gemeindeglieder) umfaßt etwa die Stadtteile Beiertheim und Bulach der Stadt Karlsruhe.

Dem Pfarrer stehen ein verantwortungsbewußter Ältestenkreis und ein aktiver Mitarbeiterkreis sowie eine Sekretärin (halbtags) zur Seite.

Vorhandene Kreise: Vier Jugendkreise für die Altersgruppen 8 bis 15 Jahre, die dem CVJM Karlsruhe angeschlossen sind, drei Frauenkreise, ein Seniorenkreis, ein Kirchenchor, ein Kinderchor, ein Flötenkreis.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird in der Gemeinde sehr gepflegt; ebenso ist eine Gemeindebücherei vorhanden.

Zu den katholischen Gemeinden und den Vereinen in beiden Stadtteilen bestehen gute Beziehungen.

An der Hauptschule in Beiertheim – evtl. auch an der Grundschule in Bulach – sind insgesamt 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Kirche, Gemeinderäume und Pfarramt befinden sich in einem unter Denkmalschutz stehenden Weinbrennerbau.

Die frühere Pfarrwohnung im Gemeindehaus ist z. Z. an den hauptamtlichen CVJM-Sekretär vermietet. Für den Pfarrer ist eine Wohnung angemietet, die am 1. 5. 1983 frei wird (6 Zimmer, Altbau).

Es wäre wünschenswert, daß der Bewerber bereit ist, sich der Jugend- und Altenarbeit zu widmen. Zusammenarbeit im Nachbarschaftsbereich wird erwartet.

Steinen, Margarethenpfarre, Kirchenbezirk Schopfheim

Zum 1. 9. 1982 wurde die Margarethenpfarre Steinen neu errichtet. Sie ist Teil der Evang. Kirchengemeinde Steinen.

Die Margarethengemeinde umfaßt einen Teil von Steinen sowie die Ortsteile Höllstein und Hüsing.

Zur Margarethenpfarre gehören ca. 2 300 Gemeindeglieder. Im Ortsteil Höllstein wurde ein Grundstück für den Bau eines Pfarrhauses mit Gemeinderäumen gekauft. Das Bauvorhaben steht an der ersten Stelle der Bauprioritätenliste des Kirchenbezirks.

Für die Gemeindeglieder stehen die Kirchen in Steinen, Höllstein und Hüsing und das Evang. Gemeindehaus in Steinen zur Verfügung.

Eine Pfarrwohnung (ca. 150 qm) im Pfarrhaus Steinen ist vorhanden. Das Pfarramtsbüro und das Büro der Kirchengemeinde befinden sich ebenfalls im Pfarr- und Gemeindehaus in Steinen.

In der Kirchengemeinde arbeiten ein Gemeindeglied, der für Kinder- und Jugendarbeit und den Besuchsdienst verantwortlich ist, eine Pfarramtssekretärin (36 Wochenstunden) und der hauptamtliche Kirchendiener. Zur Kirchengemeinde gehört ein evang. Kindergarten mit drei Gruppen und sechs Angestellten. Außerdem sind viele ehrenamtliche Mitarbeiter in den verschiedenen Gruppen tätig (Organisten, Kantorei, Frauenarbeit, Altenarbeit, Hauskreise, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendarbeit).

Die Krankenpflege ist der Evang. Sozialstation Schopfheim angeschlossen, Krankenpflegevereine unterstützen die Kirchengemeinde in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Evang. Kirchengemeinde pflegt Kontakte zur örtlichen Evang. Allianz. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit der A.B. Gemeinschaft, der Arbeitsgemeinschaft für Seelsorge e. V. in Hägelberg (Haus Frieden) und der Evang. Luth. Freikirche in Steinen.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

In Steinen befinden sich Grund-, Haupt- und Realschule; Gymnasien gibt es in Schopfheim und Lörrach.

Die Margarethengemeinde erwartet einen Pfarrer, der sich des Gemeindeaufbaues in der neuerrichteten Pfarrei annimmt, bereits Gewachsenes pflegt, sich seelsorgerlich den Gemeindegliedern zuwendet, Hilfestellung zur praktischen Nachfolge Jesu gibt und zur guten Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Petruspfarre und den Mitarbeitern der Gesamtkirchengemeinde bereit ist.

Besetzung der beiden vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegliederwahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Mosbach, Lutherpfarre, Kirchenbezirk Mosbach

Die Große Kreisstadt Mosbach liegt landschaftlich und verkehrsmäßig günstig.

Die Pfarrwohnung ist hübsch und liegt sehr zentral in der Stadt und doch ruhig.

Das Angebot an weiterführenden Schulen ist sehr reichhaltig. Vor allem aber sind die Kirchenältesten und zahlreiche Mitarbeiter selbst sehr kreativ und einsatzbereit am Aufbau der Gemeinde interessiert. Sie wünschen sich aber einen Pfarrer, der ihnen die geistliche Zurüstung vermittelt, also hauptsächlich auf seinem eigenen Gebiet tätig sein kann. Auch die Gemeinde ist dafür aufgeschlossen und dankbar.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 WoStd. Religionsunterricht zu erteilen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Text der 1. Ausschreibung im GVBl. Nr. 18/1982 verwiesen.

Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 8762 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **30. März 1983** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **16. März 1983** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. für die Lutherpfarre Mosbach bei der Fürstlich Leiningenschen Verwaltung in Amorbach eingegangen sein.

Verordnung

über den Dienst der nebenamtlichen Seelsorger an den Vollzugsanstalten

Vom 14. Dezember 1982

Die Seelsorge an den Justizvollzugsanstalten ist Teil des Verkündigungsauftrages der Kirchen. § 157 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes sieht deshalb vor, daß im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft neben den hauptamtlichen Geistlichen auch nebenamtliche Seelsorger vertraglich verpflichtet werden können.

Im Rahmen der Allgemeinen Richtlinien des Justizministeriums für den Dienst der evangelischen und katholischen Anstaltsseelsorger in den Vollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg wird vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. 1 der Grundordnung folgendes verordnet:

§ 1

Beauftragung

Die nebenamtliche Seelsorge an den Vollzugsanstalten gehört grundsätzlich zur Aufgabe des zuständigen Gemeindepfarrers, daneben kommen auch Religionslehrer, Pfarrer im Ruhestand und erfahrene Gemeinmediakone/Jugendreferenten in Betracht. Ist ein für diese Aufgabe geeigneter Mitarbeiter gefunden, schlägt der Bezirkskirchenrat diesen dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Wenn keine Einwendungen bestehen, beauftragt der Evangelische Oberkirchenrat den vorgeschlagenen Mitarbeiter für die Dauer von sechs Jahren mit dem Dienst eines nebenamtlichen Seelsorgers an der entsprechenden Vollzugsanstalt und teilt dies dem Bezirkskirchenrat und der Vollzugsanstalt mit. Der vorgeschlagene Mitarbeiter schließt dann für die Dauer von sechs Jahren einen Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die zuständige Anstaltsleitung.

Die Beauftragung kann nach vorheriger Anhörung des Bezirkskirchenrats verlängert werden; Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Umfang des Dienstes

(1) Für den Seelsorgedienst an den Vollzugsanstalten mit über 100 Plätzen werden erwartet:

- a) wöchentliche Einzel- und Gruppengespräche,
- b) mindestens alle 14 Tage ein Gottesdienst.

Als zeitlicher Aufwand wird ein Tag pro Woche angesetzt.

(2) Für die Seelsorge an Vollzugsanstalten mit ca. 50 bis 70 Plätzen werden erwartet:

- a) Einzel- und Gruppengespräche mindestens vierzehntägig,
- b) ein Gottesdienst mindestens einmal im Monat.

Der zeitliche Aufwand dafür wird mit mindestens einem halben Tag pro Woche angesetzt.

(3) Für den Dienst in der Vollzugsanstalt sollte möglichst ein bestimmter Wochentag festgelegt werden.

§ 3

Vergütung, Sachaufwand

(1) Das Land Baden-Württemberg zahlt dem nebenamtlichen Seelsorger auf der Grundlage des mit ihm geschlossenen Vertrages eine Vergütung. Falls der Seelsorger einen Deputatsnachlaß an Religionsunter-

richt oder eine Freistellung von anderen Aufgaben im Blick auf die Seelsorge an der Vollzugsanstalt erhält, ist die vom Land gezahlte Vergütung an die Landeskirche abzuführen.

(2) Der Sachaufwand für den nebenamtlichen Seelsorgedienst an der Vollzugsanstalt ist im Haushalt des zuständigen Kirchenbezirks zu veranschlagen.

§ 4

Dienstaufsicht, fachliche Begleitung

(1) Die Dienstaufsicht obliegt dem Dekan des Kirchenbezirks (§ 93 Abs. 4 Buchst. c der Grundordnung).

(2) Die Fachaufsicht üben der zuständige Referent des Evang. Oberkirchenrats sowie der Evang. Dekan im Strafvollzug aus. Die hauptamtlichen Anstaltsseelsorger stehen für fachliche Beratung zur Verfügung. Die nebenamtlichen Anstaltsseelsorger nehmen jährlich an der vom Evangelischen Oberkirchenrat veranstalteten Zusammenkunft der Anstaltsseelsorger der Landeskirche teil.

(3) Im Rahmen der Visitation der Gemeinde, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt, soll der nebenamtliche Anstaltsseelsorger auch über seinen Dienst berichten. Die Visitationskommission sollte der Vollzugsanstalt einen Besuch abstatten.

§ 5

Beendigung des Dienstauftrags

(1) Beabsichtigt der nebenamtliche Anstaltsseelsorger seinen Dienst an der Vollzugsanstalt vorzeitig zu beenden, so teilt er dies rechtzeitig dem Evangelischen Oberkirchenrat über den Bezirkskirchenrat mit.

(2) Der Bezirkskirchenrat teilt dem Evangelischen Oberkirchenrat rechtzeitig mit, ob der Dienstauftrag verlängert werden soll. Soll der Dienstauftrag nicht verlängert werden, so ist zuvor der Dekan im Strafvollzug zu hören. Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet die Anstaltsleitung über die Verlängerung bzw. Nichtverlängerung des Dienstauftrages. Im Falle der Nichtverlängerung ist zugleich ein Vorschlag über die künftige Wahrnehmung des Dienstes vorzulegen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1982

Evang. Oberkirchenrat

Dr. S i c k

Bekanntmachungen

OKR 28. 1. 1983
Az. 21/24

Erholungsurlaub der Kirchenbeamten und der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter

I.

Die für die Kirchenbeamten sinngemäß geltende Verordnung der Landesregierung über den Ur-

laub der Beamten und Richter (Urlaubsverordnung — UrI VO) ist mit Wirkung ab 1. Januar 1983 geändert worden, auch hinsichtlich der Urlaubsdauer in § 1 Abs. 3 und 4. Die ab 1. 1. 1983 geltende Fassung der UrI VO ist nachfolgend als Anlage auszugsweise abgedruckt. Sie ersetzt die entsprechende Anlage der Bekanntmachung vom 5. 1. 1979, GVBl. S. 9.

Anlage

**Verordnung der Landesregierung
über den Urlaub der Beamten und Richter**

(Urlaubsverordnung - UrlVO)

in der Fassung vom 6. 10. 1981, GBl. S. 521,
mit Änderungen vom 30. 11. 1982, GBl. S. 527.

- Auszug -

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 112 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Landesbeamten-
gesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979
(GBl. S. 398),
2. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fas-
sung vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 432):

1. ABSCHNITT

Erholungsurlaub

§ 1

Urlaubsjahr und Dauer des Erholungsurlaubs

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Maßgebend für die Dauer des Erholungsurlaubs
sind das Lebensjahr, das der Beamte im Laufe des
Urlaubsjahres vollendet, und die Besoldungsgruppe,
die er vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht.
Bei Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Dienst-
anfängern ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn
maßgebend.
- (3) Der Erholungsurlaub beträgt für Beamte, deren
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage
in der Kalenderwoche verteilt ist,

in den Besoldungs- gruppen	vor vollendetem 30. Lebens- jahr	ab vollendetem 30. Lebens- jahr	ab vollendetem 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	25	27	29
A 7 bis A 10	25	27	30
A 11 bis A 14			
AH 1 und AH 2,			
C 1 und C 2,			
R 1	25	28	30
A 15 und A 16			
B 1 und darüber,			
C 3 und darüber,			
R 2 und darüber	25	29	30

- (4) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im
Laufe des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten für
dieses Urlaubsjahr ein Zwölftel des Erholungsurlaubs
für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.
Endet das Beamtenverhältnis wegen Erreichens der
Altersgrenze oder durch Versetzung in den Ruhestand
wegen Dienstunfähigkeit oder durch Entlassung we-
gen Dienstunfähigkeit in der ersten Hälfte des Ur-

laubsjahres, so steht dem Beamten der Erholungsurlaubsjahr zur Hälfte zu; endet es aus diesen Gründen in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten der Erholungsurlaub voll zu. Bruchteile von Urlaubstagen werden einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; mehrere Bruchteile werden zunächst zusammengerechnet. Satz 2 gilt nicht bei Beendigung des Beamtenverhältnisses vor Ablauf der Wartezeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1.

(5) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(6) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 3 zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Erholungsurlaubs (Zusatzurlaubs). Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Erholungsurlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünftel des Erholungsurlaubs nach Absatz 3 zuzüglich eines etwaigen zusätzlichen Erholungsurlaubs (Zusatzurlaubs).

Bei der Erhöhung des Urlaubs wird ab einem halben Tag (0,5) aufgerundet; bei der Verminderung des Urlaubs bleibt der Bruchteil eines Tages unberücksichtigt. Die Arbeitszeit der im Wechseldienst eingesetzten Polizeibeamten und Beamten des Strafvollzugsdienstes gilt als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von fünf Tagen im Sinne von Absatz 3; die Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(7) Für die beamteten Lehrkräfte wird der Erholungsurlaub durch die Ferien abgegolten. Bleibt infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme während der Ferien die Zahl der verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden nur die dienstfreien Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(8) Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend für Beamte während eines Studiums oder während einer Teilnahme an dienstlichen Ausbildungslehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen. Bleibt die Zahl der Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurück, werden die Ferientage auf den Erholungsurlaub angerechnet. In dem Urlaubsjahr, in dem das Studium, der dienstliche Ausbildungslehrgang oder die Fortbildungsveranstaltung beginnt, vermindern sich die dem Beamten zustehenden Urlaubstage um die zu Beginn des Urlaubsjahres der Zahl nach feststehenden Ferientage.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebs

Der Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

§ 3

Wartezeit

(1) Der Erholungsurlaub wird erst sechs Monate nach Einstellung in den öffentlichen Dienst erteilt (Wartezeit). Er kann vor Ablauf der Wartezeit erteilt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(2) Die Wartezeit gilt nicht für Beamte auf Probe und auf Widerruf, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes innerhalb von zwei Monaten nach dem Schlußtag der Prüfung in den öffentlichen Dienst übernommen werden.

§ 4

Anrechnung und Kürzung

(1) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

(2) Wird dem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen (2. Abschnitt) ohne Bezüge bewilligt, so kann der ihm für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Urlaubs ohne Bezüge um ein Zwölftel gekürzt werden. Nach der Kürzung sich ergebende Bruchteile eines Tages werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

(3) Wird nach § 152 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes Urlaub bewilligt, so wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub gekürzt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin Mutterschaftsurlaub nach der Mutterschutzverordnung in Anspruch nimmt, um ein Zwölftel gekürzt, soweit dies möglich ist. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 5

Antritt und Verfall

(1) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Erholungsurlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, so ist er bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres anzutreten.

(2) Erholungsurlaub, der bis zum 30. Juni des folgenden Urlaubsjahres nicht angetreten ist, verfällt. Erholungsurlaub von Beamten, die nach dem 1. Juli in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, verfällt erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

(3) Kann der Beamte den Erholungsurlaub wegen Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig antreten, verfällt

der Erholungsurlaub erst, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, spätestens jedoch bis zum Ablauf des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres angetreten ist.

§ 6

Widerruf und Verlegung

(1) Die Erteilung des Erholungsurlaubs kann widerrufen werden, wenn dringende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Will der Beamte aus wichtigen Gründen den ihm erteilten Erholungsurlaub verlegen oder abbrechen, so ist einem solchen Antrag zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Erkrankung während des Erholungsurlaubs

(1) Wird der Beamte während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit grundsätzlich durch ein ärztliches, auf Verlangen durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachzuweisen.

(2) Zur Inanspruchnahme des restlichen Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 8

Zusätzlicher Erholungsurlaub (Zusatzurlaub)

(1) Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamte, die

1. mit infektiösem Material arbeiten oder mit tuberkulösen oder infektiösen Kranken in Verbindung kommen, wenn diese Tätigkeiten einzeln oder zusammen überwiegen,
2. anerkannte Opfer des Nationalsozialismus sind und sich während der nationalsozialistischen Herrschaft nachweisbar mindestens zwölf Monate in politischer Haft befunden haben.

(2) Einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen erhalten erwerbsbeschränkte Beamte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert beträgt. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch den jeweils letzten Rentenbescheid, einen Feststellungsbescheid oder eine Bescheinigung des Versorgungsamts oder, falls ein solcher Bescheid oder eine solche Bescheinigung nicht vorhanden ist, durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen.

(3) Für den Zusatzurlaub nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes haben Schwerbehinderte einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes oder einen gültigen Nachweis oder eine gültige Bescheinigung nach Artikel III § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I S. 981), geändert durch das Achte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes

(Achstes Anpassungsgesetz - KOV - 8. Anp-GKOV) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481), vorzulegen.

§ 8 a

Zusätzlicher Erholungsurlaub (Zusatzurlaub) für Schichtdienst

...

§ 9

Höchstdauer des Zusatzurlaubs und des Gesamturlaubs

Zusatzurlaub wird neben dem Erholungsurlaub nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Zusatzurlaub nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 44 des Schwerbehindertengesetzes; Satz 2 gilt nicht für den Zusatzurlaub nach § 8 a. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 gilt § 1 Abs. 4 und Abs. 6 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

2. ABSCHNITT

Urlaub aus anderen Anlässen

§ 10

Dienstjubiläum

Aus Anlaß des 25-, 40- und 50jährigen Dienstjubiläums erhält der Beamte unter Belassung der Bezüge einen Urlaubstag.

§ 11

Familienheimfahrten

Für je eine Familienheimfahrt im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) kann beim Vorliegen besonderer Gründe unter Belassung der Bezüge bis zu zwei Tagen Urlaub bewilligt werden.

§ 12

Urlaub aus verschiedenen Anlässen

(1) Sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, kann dem Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Bezüge Urlaub bewilligt werden

1. aus wichtigem persönlichem Anlaß,
2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,
3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder von Organisationen durchgeführt werden, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, soweit dieses gegeben ist,
4. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Übersteigt der Urlaub nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 in einem Urlaubsjahr die Dauer von fünf Tagen, so

ist für die weitere Zeit Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres oder, wenn dieser bereits genommen ist, Erholungsurlaub des folgenden Urlaubsjahres zu nehmen. Die Regierungspräsidien, die Landesoberbehörden und höheren Sonderbehörden, die Oberlandesgerichte, der Verwaltungsgerichtshof, das Landessozialgericht, das Landesarbeitsgericht und das Finanzgericht sowie die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten können für die Beamten ihres Geschäftsbereichs Urlaub nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 bis zu zehn Tagen bewilligen. Im übrigen entscheidet die oberste Dienstbehörde; die Bewilligung von mehr als zehn Tagen Urlaub ist nur in besonderen Fällen zulässig.

(3) Ein Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 darf einem Beamten, dem Urlaub für eine Familienheimfahrt gewährt worden ist, nur bewilligt werden, wenn der Anlaß bei der Durchführung der Familienheimfahrt nicht vorzusehen war.

§ 13

Kuren

Urlaub unter Belassung der Bezüge wird bewilligt für

1. Badekuren, Heilverfahren und Heilstättenbehandlungen, die unter voller Kostenübernahme auf Grund der Sozialversicherung oder durch die Versorgungsbehörden verordnet sind oder denen Entschädigungsbehörden zugestimmt haben,
2. Kuren, die vom behandelnden Arzt im Zusammenhang mit einer längeren Dienstunfähigkeit oder Krankenhausbehandlung zur Wiederherstellung der Gesundheit verordnet werden,
3. Heilkuren, deren Kosten nach der Beihilfenverordnung als beihilfefähig anerkannt wurden, und Kuren, die im Rahmen der beamtenrechtlichen Heilfürsorge bewilligt werden sowie Badekuren, die im Rahmen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge genehmigt wurden,
4. ärztlich als notwendig anerkannte Schonungszeiten (Nachkuren) im Anschluß an Kuren, Heilverfahren oder Heilstättenbehandlungen im Sinne der Nummern 1 bis 3.

Die Dauer einer Beurlaubung für eine Kur, für ein Heilverfahren oder für eine Heilstättenbehandlung darf einschließlich einer Nachkur insgesamt höchstens sechs Wochen betragen.

§ 14

Urlaub aus sonstigen Gründen

(1) Urlaub aus sonstigen Gründen kann nur bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Eine Beurlaubung für mehr als sechs Monate ist nicht zulässig; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen bewilligen; bei Beamten des Landes können Ausnahmen von der Stelle bewilligt werden, die für Ernennung zuständig wäre; wäre der Ministerpräsident zuständig, werden die Ausnahmen von der obersten Dienstbehörde bewilligt.

(2) Urlaub, der lediglich persönlichen Belangen des Beamten dient, wird unter Wegfall der Bezüge bewilligt. Bei einem Urlaub, der auch öffentlichen Belan-

gen dient, können dem Beamten die Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur in halber Höhe, belassen werden; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen, bei Landesbeamten mit Zustimmung des Finanzministeriums, bewilligen.

(3) Die Vorschriften über den Urlaub bei der Entsendung von Beamten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen und die Richtlinien für die Beurlaubung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe bleiben unberührt.

3. ABSCHNITT

Zuständigkeit

§ 15

Urlaub wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Dienstvorgesetzten, bei Leitern staatlicher Dienststellen von der vorgesetzten Dienstbehörde, erteilt. Die Leiter staatlicher Dienststellen dürfen sich im Rahmen der Urlaubsvorschriften in dringenden Fällen selbst beurlauben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. ABSCHNITT

Richter

§ 16

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Richter entsprechend.

5. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Beamte im Vorbereitungsdienst

(1) Vorschriften, wonach für Beamte im Vorbereitungsdienst das Ausbildungsjahr als Urlaubsjahr gilt, bleiben unberührt.

(2) § 5 Abs. 2 Satz 1 findet auf diese Fälle mit der Maßgabe Anwendung, daß Erholungsurlaub, der nicht innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten ist, verfällt.

§ 18

Beamte nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft*). Gleichzeitig werden alle Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, aufgehoben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 16. 12. 1963, GBl. S. 215.

Die hier auszugsweise abgedruckte Neufassung gilt ab 1. 1. 1983.

II.

Die Dauer des Erholungsurlaubs der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter, der nebenberuflichen Mitarbeiter, die Erholungsurlaub nach Urlaubsklasse A der Urlaubstabelle für Angestellte erhalten, und der Lohnempfänger ist mit Wirkung ab 1. Januar 1982 in bestimmten Fällen um einen Tag tarifvertraglich erhöht worden durch § 1 Nr. 4 des 49. Tarifvertrags zur Änderung des BAT vom 17. 5. 1982, GABI. S. 435, bzw. § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 37 zum MTL II vom 17. 5. 1982, GABI. S. 446. Davon haben wir den Kirchengemeindeämtern der großen Kirchengemeinden, den Evang. Rechnungsämtern, dem Diakonischen Werk und den Leitern der Verwaltung unserer Häuser mit Rundschreiben vom 20. 7. 1982 Az. 21/24 Kenntnis gegeben.

Hiernach werden die beiden Tabellen für die genannten Mitarbeiter in der Bekanntmachung vom 15. 9. 1981, GVBl. S. 109 f., wie folgt ersetzt:

1. Bei Angestellten,

wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist,

Urlaubs- klasse	in den Vergütungs- gruppen	bis zum voll- endeten 30. Le- bensjahr	bis zum voll- endeten 40. Le- bensjahr	nach voll- endetem 40. Le- bensjahr
--------------------	----------------------------------	----------------------------------------------------	----------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Arbeitstage

A	X bis VII, Kr. I bis Kr. IV	25	27	29
B	VI bis IV b, Kr. V bis Kr. IX	25	27	30
C	IV a bis I b, Kr. X bis K. XII	25	28	30
D	(Richter)			
E	I a und I	25	29	30

2. Bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern,

wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres in der Kalenderwoche verteilt ist auf

- a) einen Arbeitstag,
- b) zwei Arbeitstage,
- c) drei Arbeitstage,
- d) vier Arbeitstage,
- e) sechs Arbeitstage,
- f) sieben Arbeitstage (Kalendertage)

(§ 48 Abs. 4 BAT):

Urlaubs- klasse		bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach vollendetem 40. Lebens- jahr
A	a)	5	5	5
	b)	10	11	11
	c)	15	16	17
	d)	20	22	23
	e)	30	32	35
	f)	35	38	41
B	a)	5	5	6
	b)	10	11	12
	c)	15	16	18
	d)	20	22	24
	e)	30	32	36
	f)	35	38	42
C	a)	5	5	6
	b)	10	11	12
	c)	15	17	18
	d)	20	23	24
	e)	30	33	36
	f)	35	39	42
E	a)	5	5	6
	b)	10	11	12
	c)	15	17	18
	d)	20	23	24
	e)	30	35	36
	f)	35	41	42

3. Lohnempfänger erhalten Erholungsurlaub,

wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf $f \ddot{u} n f$ Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche)

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 25 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr 27 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage.

Im übrigen können die entsprechenden Verhältnis-
zahlen der Tabelle Ziffer 2 auch für Lohnempfänger
entsprechend Anwendung finden.

Diese ab 1. 1. 1982 geltende Neuregelung ist nicht an-
zuwenden bei Arbeitsverhältnissen, die vor dem
1. Mai 1982 geendet haben.

Die gemeinsame Jahresurlaubstabelle für Beamte und
Angestellte und die Beispiele der Bekanntmachung
vom 15. 9. 1981, GVBl. S. 109 f., werden gelegentlich
in Neufassung bekanntgegeben.

Die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats
vom 5. 1. 1979, GVBl. S. 9 f., ist durch Neufassungen
ersetzt und kann gestrichen werden.

OKR 2. 2. 1983
Az. 21/547

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Wir geben hiermit Kenntnis von der Bekanntmachung
des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom
26. 11. 1982 Az. P 1852-2/81 über die Beihilfe-
fähigkeit von Aufwendungen für ärztliche Behandlung
aufgrund der von der Bun-

desregierung mit Wirkung ab 1. Januar 1983 erlas-
senen neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ-neu):

„Die Bundesregierung hat eine neue Gebührenord-
nung für Ärzte (GOÄ-neu) erlassen, die am 1. Januar
1983 in Kraft tritt (BGBl. I 1982 S. 1522) und für ab die-
sem Zeitpunkt erbrachte ärztliche Leistungen gilt. Bei
privater Behandlung müssen diese Leistungen auf der
Grundlage der GOÄ-neu berechnet werden. Die Rech-
nung muß insbesondere das Datum der Leistungs-
erbringung, die Nummer und die Bezeichnung der ein-
zelnen berechneten Leistung, den Betrag und den
Steigerungssatz (Vervielfältiger des Einfachsatzes des
amtlichen Gebührenverzeichnisses) enthalten. Inner-
halb des amtlich festgelegten Vergütungsrahmens hat
der Arzt die Höhe des Honorars unter Berücksichti-
gung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der
Leistung, der Umstände bei der Ausführung sowie
der örtlichen Verhältnisse und gegebenenfalls der
Schwierigkeit des Krankheitsfalls nach billigem Er-
messen, in der Regel höchstens bis zum Schwellen-
wert, zu bestimmen. Die Höhe der Honorare darf
allerdings durch gesonderten schriftlichen Vertrag
hiervon abweichend festgelegt werden.

Aufgrund von Anfragen stellt das Finanzministerium
nachfolgend die Auswirkungen der GOÄ-neu auf die
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
nach § 3 Abs. 1 der Beihilfenverordnung (BVO) klar:

1. So wie bislang die Angemessenheit notwendiger
Krankheitskosten nach der GOÄ-alt gemäß der Ver-
waltungsvorschrift des Finanzministeriums vom
16. Dezember 1981 (Staatsanzeiger Nr. 102/103, GABl.
1982 S. 48) beurteilt wird, ist für die ab 1. Januar 1983
erbrachten Leistungen die GOÄ-neu maßgeblich; an-
stelle der in Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift vom
16. Dezember 1981 bezeichneten Gebührensätze der
GOÄ-alt treten die Werte der GOÄ-neu:

Als angemessen sind damit grundsätzlich die Kosten
anzusehen, die den Schwellenwert (§ 5 Abs. 2 und 3
GOÄ-neu) nicht übersteigen. Der Schwellenwert be-
trägt das 2,3fache des Einfachsatzes des Gebühren-
verzeichnisses der GOÄ-neu, bei bestimmten, über-
wiegend medizinisch-technischen Leistungen der
GOÄ-neu (Abschn. A, E, M und O des Gebührenver-
zeichnisses, z. B. Laboruntersuchungen oder physik-
alisch-medizinische Leistungen wie Inhalationen
oder Krankengymnastik u. ä. m.) das 1,8fache.

Über die Schwellenwerte hinausgehende Kosten sind
nur dann noch als angemessen anzusehen, wenn die
Überschreitung der Schwellenwerte nach der GOÄ-
neu ohne besondere Vereinbarung zulässig ist. Die
GOÄ-neu erlaubt ein Überschreiten der Schwellen-
werte höchstens bis zum 3,5fachen oder höchstens
bis zum 2,5fachen bei überwiegend medizinisch-tech-
nischen Leistungen nur mit schriftlicher Begründung,
wenn Besonderheiten dies rechtfertigen.

2. Die Beihilfefestsetzungsstellen benötigen bei den
ab 1. Januar 1983 erbrachten ärztlichen Leistungen
wegen der GOÄ-neu Rechnungen, die nach der GOÄ-
neu erstellt sind, um die Beihilfefähigkeit der Aufwen-
dungen zutreffend feststellen zu können. Die privat-
rechtliche Vereinbarung einer höheren Vergütung ist
für die Beihilfengewährung unbeachtlich.

3. Bei Leistungen nichtärztlicher Behandler im Sinne der Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 1981 wird von den Beihilfefestsetzungsstellen ergänzend auf die vertraglichen Regelungen der Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgegriffen, soweit die GOÄ-neu keine präzisen, ohne weiteres entsprechend verwendbare Leistungsbeschreibungen enthält.

4. Auf die Beihilfefähigkeit von Leistungen, die entsprechend der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden, hat die GOÄ-neu keine Auswirkungen. Hier gilt im Rahmen des § 6 GOZ die GOÄ-alt weiterhin.

5. Im Rahmen der Änderung der Verwaltungsvorschriften und der Hinweise zur BVO wird diese Bekanntmachung berücksichtigt werden.“

Das kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen, die Beihilfenverordnung und die amtlichen Hinweise dazu sind in der Textsammlung Niens unter Nr. 26 k abgedruckt.

OKR 28. 12. 1982
Az. 21/514

Neufassung des Arbeitsvertragsmusters für Mitarbeiter im Reinigungsdienst und sonstige Lohnempfänger

Das Arbeitsvertragsmuster für Mitarbeiter im Reinigungsdienst und für sonstige Lohnempfänger wurde inzwischen überarbeitet.

Unter Hinweis auf § 11 Abs. 8 der Ordnung für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung – VerwO) vom 22. 8. 1978 (GVBl. S. 185) bitten wir, beim Abschluß von Arbeitsverträgen mit Lohnempfängern künftig nur noch das neugefaßte Vertragsmuster zu verwenden.

Die Formulare einschließlich Anlagen können bei der Exeditur des Evangelischen Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 24. 1. 1983
Az 22/5

Dienstbezüge der Pfarrer, Pfarrdiakone im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und Beamten

Die im GVBl. vom 30. 9. 1982 Nr. 14 S. 176 vorab bekanntgegebenen neuen Grundgehaltssätze und Ortszuschläge sind durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 (BBVAnpG 82) vom 20. 12. 1982 (BGBl. I vom 22. 12. 1982 Nr. 53 S. 1835) nunmehr mit Wirkung vom 1. Juli 1982 – statt ursprünglich vorgesehen 1. August 1982 – in Kraft getreten.

OKR 20. 1. 1983
Az. 28/39-210

Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle am Fachseminar für den christlichen Dienst an kranken Menschen in Karlsruhe

Für die theologische Leitung des Fachseminars für den christlichen Dienst an kranken Menschen in Karlsruhe wird mit Wirkung vom 1. April 1983 eine landeskirchliche Pfarrstelle errichtet.

OKR 26. 1. 1983
Az. 57/831

Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte nach § 40 a EStG

hier:

Wegfall der Bescheinigung

Im Rahmen der Konsolidierung der Arbeitsförderung wurde eine Bescheinigung über die Zulässigkeit der Lohnsteuerpauschalierung eingeführt. Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte ist diese Bescheinigung wieder weggefallen. Das Gesetz vom 16. Dezember 1982 wurde im Bundesgesetzblatt 1982, Teil I, S. 1738 bekanntgegeben.

Der in diesem Zusammenhang ergangene Beschluß vom 16. April 1982 Az. 57/831 (s. GVBl. Nr. 9/1982 S. 111) wird damit gegenstandslos.

OKR 13. 1. 1983
Az. 65/20-6631

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe

Durch das „Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen“ vom 20. 12. 1982 (BGBl. I S. 1912 f) sind u. a. einige Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (MHG) vom 18. 12. 1974 i. d. F. des Artikels 3 des Gesetzes vom 27. 6. 1978 geändert worden. Die ab 1. Januar 1983 geltenden Bestimmungen haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Mietzinserhöhung gem. § 2 MHG nur noch verlangen, wenn neben den schon bisher geforderten Voraussetzungen (Mietzins seit einem Jahr unverändert und nicht über dem üblichen Entgelt für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde) der Mietzins innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren – von Erhöhungen aufgrund von Modernisierung oder Betriebskostenerhöhungen abgesehen – nicht um mehr als 30 % erhöht wird. Neu ist auch, daß die vergleichbaren Mietzinsen sich auf Mietverträge beziehen müssen, die in den letzten drei Jahren vereinbart oder geändert worden sind.
2. Sofern der Vermieter auf einen in der Gemeinde nach den gesetzlichen Voraussetzungen erstellten Mietspiegel verweist und dieser Mietzinsspannen enthält, genügt es, wenn der verlangte Mietzins innerhalb dieser Spanne liegt.
3. Während bisher das Mieterhöhungsverlangen mit Hilfe der sogenannten Vergleichsmiete mit der Benennung von in der Regel drei Wohnungen anderer Vermieter begründet werden konnte, reicht jetzt grundsätzlich die Benennung von drei vergleichbaren Wohnungen aus (§ 2 Abs. 2 S. 2 u. 3 n. F. MHG).
4. Nach wie vor kann das Erhöhungsverlangen auf ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen gestützt werden.
5. Gemeinden sollen künftig grundsätzlich bei einem entsprechenden Bedürfnis Mietspiegel erstellen. Diese sollen im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepaßt werden. Im übrigen

wird die Bundesregierung ermächtigt, Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen (§ 2 Abs. 4 MHG).

6. Die sogenannte Staffelmiete kann entweder bei Neuabschluß eines Mietvertrages oder bei gegenseitiger Vereinbarung zwischen den Parteien künftig über einen Zeitraum von bis zu jeweils 10 Jahren vereinbart werden. Dabei muß der Mietzins mindestens 1 Jahr unverändert bleiben und betragsmäßig ausgewiesen sein. Er kann für bestimmte Zeitabschnitte in unterschiedlicher Höhe vereinbart werden. Während des Zeitraums in dem die Staffelmiete gilt, darf keine Mietzinserhöhung wegen Modernisierungsmaßnahmen oder Betriebskostenerhöhungen entsprechend den §§ 3-5 MHG vorgenommen werden. Das Kündigungsrecht des Mieters darf nicht beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung auf einen Zeitraum von mehr als vier Jahren seit Abschluß der Vereinbarung erstreckt (§ 10 Abs. 2 MHG).
7. Das Gesetz enthält ferner konkrete Bestimmungen über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäude und zur Energieeinsparung mit einer entsprechenden Härteklausel für den Mieter (neuer § 541 b BGB).
8. Im Falle eines befristeten Mietverhältnisses kann der Mieter jetzt - sofern der Vermieter kein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat - spätestens zwei Monate vor Ablauf der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen die Fortsetzung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit verlangen (neuer § 564 c BGB).

Weitere Einzelheiten können beim Evang. Oberkirchenrat - in Eilfällen auch fernmündlich über Telefon (07 21) 14 73 29 - erfragt werden.

OKR 8. 2. 1983
Az. 14/44

Frühjahrstagung 1983 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **10.-16. April 1983** im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 2. 2. 1983
Az. 71/21

Beurlaubung von Lehrern und Schülern zum Deutschen Evangelischen Kirchentag

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 13. 4. 1981 Az. IV-1-2009/112; V 5007/30 betr. Beurlaubung von Lehrern und Schülern für den Deutschen Evangelischen Kirchentag und den Deutschen Katholikentag bekannt:

„1. Nach § 11 Abs. 1 Buchst. c Urlaubsverordnung i. d. F. vom 14. 2. 1973 (GBl. S. 62) in Verbindung mit Nr. 9 Buchst. g der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums zur Durchführung des Landesbeamtengesetzes (zu § 105) vom 2. 2. 1976 (GABl. S. 501) bzw. § 52 Abs. 3 BAT können Lehrer für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages bis zu drei Urlaubstagen beurlaubt werden.

2. Nach § 4 Abs. 1 und 3 Schulbesuchsverordnung können Schüler in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Schule beurlaubt werden.

Das Ministerium für Kultus und Sport geht davon aus, daß Lehrer und Schüler von den für die Beurlaubung Zuständigen für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages beurlaubt werden, sofern keine dienstlichen bzw. pädagogischen Gründe entgegenstehen.“